

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe



Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
WP StB Felix Weiser  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

per E-Mail: [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)

**Kürzel**  
Wi/MF – B 01/26

**Telefon**  
+49 30 27876-2

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
[rechnungsglegung@dstv.de](mailto:rechnungsglegung@dstv.de)

**Datum**  
30.04.2026

## **Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS FAB 42)**

Sehr geehrter Herr Weiser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS FAB 42) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen:

### **A. Allgemeine Hinweise**

Der Standard trägt die Nummer 42. Es empfiehlt sich die Nummern so zu vergeben, dass die Rechnungslegung in Umwandlungsfällen durch eine Nummerierung nacheinander erfolgt. Zum Beispiel IDW RS 80 „Rechnungslegung in Umwandlungsfällen“ und dann IDW RS 81 Verschmelzung, IDW RS 82 Spaltung und IDW RS 83 Formwechsel.

Es empfiehlt sich insgesamt die IDW RS besser zu gliedern, insbesondere eine Trennung von nationaler und internationaler Rechnungslegung vorzunehmen. Dies würde die Bedeutung der RS im nationalen Bereich erhöhen.

### **B. Vorbemerkungen**

Die Tz. 3 bis 5 sind aus unserer Sicht besser in Punkt 4 aufgehoben.

### **C. Erstellung und Prüfung einer (gesonderten) Schlussbilanz**

Wir empfehlen den Punkt 2.1.3 zu unterteilen in Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung. Dadurch wird die Reihenfolge deutlich hervorgehoben.

Insbesondere zur Prüfung könnten entweder in diesem Standard oder in einem separaten Prüfungshinweis Erläuterungen vor allem hinsichtlich der Berichterstattung erfolgen. Zudem sollte ein Hinweis aufgenommen werden, wie bei freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses nach dem Gesellschaftsvertrag zu verfahren ist.

#### **D. Rechnungslegung beim übernehmenden Rechtsträger**

Warum nach Tz. 40 im Falle der Verschmelzung durch Neugründung eine unterjährige Eröffnungsbilanz erstellt werden soll, erschließt sich einem nicht und scheint praxisfern zu sein. Wir empfehlen dies zu begründen.

Der Ausweis eines Verschmelzungsgewinns im Falle der Aufwärtsverschmelzung unter Aufdeckung stiller Reserven (Tz. 56, Tz. 87) erscheint suboptimal. Ein separater Ausweis würde den Informationsgehalt erhöhen.

#### **E. Verteilung der Anschaffungskosten im Falle fehlender Buchwertverknüpfung**

In Tz. 65 sollten entsprechende Verfahren zur Bestimmung von Zeitwerten näher erläutert werden.

#### **F. Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes für den übernehmenden Rechtsträger im Falle der Buchwertverknüpfung**

Es wäre in Tz. 69, letzter Satz ein Hinweis auf IDW RS HFA 38 Tz. 15 möglich. Wenn die Anpassung schon vor der Verschmelzung im Rahmen einheitlicher Bilanzierung möglich, dann nach der Verschmelzung erst recht.

#### **G. Aufhebung des Wertaufholungsgebotes im Falle der Buchwertverknüpfung**

Die in Tz. 75 dargelegte Aufhebung des Wertaufholungsgebotes (§ 253 Abs. 5 S. 1 HGB) im Falle der Buchwertverknüpfung erscheint überprüfenswert, da im Falle einer Verschmelzung eine Universalsukzession vorliegt.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte  
(Vorsitzender des Arbeitskreises  
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung)

gez.  
StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher  
(Referatsleiter BWL und Rechnungslegung)